



Prot.Nr. | prot.n. PH/RAF/MiS/ra/32.14.03/379752
Bozen | Bolzano 03. Juli 2009
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Dr. Michaela Steiner
Telefon | telefono 0471 417664
E-Mail | e-mail Michaela.Steiner@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

Mitteilung

Verpflichtende Fortbildung für Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung – Schuljahr 2009/2010

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

für das gute Gelingen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung kommt den Integrationslehrpersonen eine wesentliche Bedeutung zu. Integrationslehrpersonen, die keine entsprechende Spezialisierung erworben haben, werden vom Schulamt durch eine begleitende, aber auch verpflichtende Fortbildung in der Ausübung dieser Aufgabe unterstützt.

Nach den geltenden Vertragsbestimmungen sind Integrationslehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag sowie Lehrpersonen mit unbefristetem Vertrag in Verwendung für den Integrationsunterricht nach unterschiedlichen Bedingungen zur Fortbildung von **25 Stunden** im Laufe des Schuljahres verpflichtet.

I. Integrationslehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag

Laut Art. 21 des Beschlusses der Landesregierung vom 30. März 2009, Nr. 916, verpflichten sich die Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, die ohne Spezialisierungstitel eine Integrationsstelle annehmen, jährlich zum Besuch von Fortbildungskursen im Ausmaß von **25 Stunden**. Die Verpflichtung zur Fortbildung erstreckt sich für Integrationslehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag über **vier Schuljahre**.

Der Kurs des ersten Jahres wird vom Deutschen Schulamt organisiert. Voraussetzung für die Zulassung zum Kurs des ersten Jahres ist ein Arbeitsvertrag als Lehrperson für Integrationsunterricht von mindestens 180 Tagen oder von voraussichtlich 180 Tagen (auch über mehrere Verträge) auf einer Stelle, die im Stellenplan als Integrationsstelle ausgewiesen ist. Lehrpersonen, die durch eine schulinterne Maßnahme mit mindestens 50 % eines Vollzeitauftrages (22 bzw. 18 Wochenstunden) als Integrationslehrperson für mindestens 180 Tage oder für



voraussichtlich 180 Tage eingesetzt sind, können nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch die Schulführungskraft an die Dienststelle für Unterstützung und Beratung zum Kurs zugelassen werden.

Die verpflichtende Fortbildung des zweiten, dritten oder vierten Jahres:

Integrationslehrpersonen, die im **zweiten, dritten oder vierten Jahr** zur Fortbildung verpflichtet sind, vereinbaren mit der Schulführungskraft im Rahmen des individuellen Fortbildungsplanes Weiterbildungen zu **integrationsspezifischen Themen** im Ausmaß von 25 Stunden pro Schuljahr (siehe auch Mitteilung des Schulamtsleiters vom 8. Mai 2009). Die 25-Stunden-Fortbildung muss im Schuljahr 2009/2010 innerhalb **März 2010** absolviert werden.

Die Teilnahme am Kurs wird als **Vorrangtitel** bei der Vergabe von befristeten Aufträgen als Integrationslehrperson im Schuljahr 2010/2011 gewertet, wenn die Lehrperson mindestens 180 Tage Dienst als Lehrperson für Integrationsunterricht auf einer Stelle, die im Stellenplan als Integrationsstelle ausgewiesen ist, geleistet hat oder durch eine schulinterne Maßnahme mit mindestens 50% eines Vollzeitauftrages (22 bzw. 18 Wochenstunden) als Integrationslehrperson für mindestens 180 Tage eingesetzt war. Das bedeutet also, dass der Integrationslehrperson der Vorrang im Schuljahr 2010/2011 nur dann gewährt wird, wenn sie im Schuljahr 2009/2010 die vorgeschriebenen Fortbildungsstunden absolviert **und** mindestens 180 Tage als Integrationslehrperson gearbeitet hat.

Der Besuch der Pflichtfortbildung über vier Jahre bildet einen dauerhaften Vorrangstitel.

II. Lehrpersonen ohne Spezialisierung mit Verwendung auf einer Lehrstelle für Integrationsunterricht

Gemäß den geltenden Vertragsbestimmungen (Landesvertrag über Verwendungen und provisorische Zuweisungen des Lehr- und Erziehungspersonals mit unbefristetem Arbeitsvertrag der Autonomen Provinz Bozen – Schuljahr 2009/2010, Artikel 14) sind diese Lehrpersonen **einmalig** verpflichtet, die vom Schulamt organisierte Fortbildung von 25 Stunden zu absolvieren (siehe Punkt III). Der erfolgte und dokumentierte Besuch gilt als Voraussetzung für die weitere Verwendung als Integrationslehrperson.

Jene Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag mit Verwendung, die bereits bis zum Schuljahr 2008/2009 die verpflichtende Fortbildung im Ausmaß von 10 Stunden (bis 2006/2007), 20 Stunden (2007/2008) bzw. 25 Stunden (ab dem Schuljahr 2008/2009) absolviert haben, sind ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen und müssen der Dienststelle für Unterstützung und Beratung keine Dokumentation der Fortbildungen mehr übermitteln.

III. Organisatorische Hinweise

Sowohl für Integrationslehrpersonen mit befristetem Auftrag, als auch für jene mit unbefristetem Vertrag mit Verwendung, die das **erste Jahr** als Integrationslehrpersonen arbeiten, wird die verpflichtende Fortbildung von den Integrationsberaterinnen und Integrationsberatern der



Dienststelle angeboten.

Das erste Treffen findet am **8. Oktober 2009 von 14.30 bis 17.30 Uhr** statt. Die genauen Veranstaltungsorte und Kurszeiten werden nach Ablauf der Anmeldefristen, die noch mitgeteilt werden, bekannt gegeben und auf der Homepage des Deutschen Schulamtes veröffentlicht.

IV. Ausnahmen

Studium an der bildungswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Bozen

Lehrpersonen der Grundschule, welche die Zusatzausbildung zur Befähigung zum Integrationsunterricht im Rahmen des Laureatsstudienganges Bildungswissenschaften für den Primarbereich besuchen sowie Lehrpersonen der Mittel- und Oberschulen, die an der Fakultät für Bildungswissenschaften den Spezialisierungskurs zum Erwerb der Befähigung für den Integrationsunterricht (SSOS) besuchen, sind von der Verpflichtung zur 25-Stunden-Fortbildung ausgenommen, weil der erfolgreiche Besuch des Kurses zum Erwerb des Spezialisierungstitels für den Integrationsunterricht im Ausmaß von mindestens einem Jahr bereits einen Vorrangtitel bei der Vergabe von befristeten Verträgen darstellt.

Gleichstellungen

Jene Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung, die im Rahmen des Laureatsstudienganges Bildungswissenschaften für den Primarbereich an der Freien Universität Bozen oder im Rahmen der Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht (SSIS) an der Fakultät für Bildungswissenschaften die Lehrveranstaltung »Integrationspädagogik« absolvieren, sind in dem Schuljahr, in dem das Modul besucht wird, von der verpflichtenden Fortbildung befreit, da diese universitären Lehrveranstaltungen dem 25-Stunden-Kurs gleichgestellt werden.

Weitere organisatorische Hinweise erfolgen über Mitteilung des Schulamtsleiters im August 2009. Für Fragen steht Ihnen Dr. Michaela Steiner zur Verfügung (Tel. 0471 417664).

Ich ersuche Sie, die betroffenen Lehrpersonen über diese Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**
i. A. Rosa Anna Ferdigg | **Inspektorin**